

dieDatenschützer Rhein Main

- keine Untaten mit Bürgerdaten -

E-Mail: kontakt@ddrm.de - Internet: <http://ddrm.de/>

Frankfurt, den **12.04.2016**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Landesentwicklung
Herrn Minister Tarek Al-Wazir
Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

Flächendeckende Videoüberwachung in Bussen und Bahnen

Sehr geehrter Herr Minister,

die Saarbrücker Zeitung¹ meldete am 11.04.2016 als erste Zeitung: „*Verkehrsminister wollen flächendeckende Videoüberwachung in Bussen und Bahnen*“. Die Zeitung informierte darüber, dass ihr eine entsprechende Beschlussempfehlung für die Ende dieser Woche stattfindende Verkehrsministerkonferenz vorliege. Ihr Niedersächsischer Amtskollege, Verkehrsminister Olaf Lies (SPD) wird dazu in der Neuen Osnabrücker Zeitung² vom 11.04.2016 zitiert mit den Worten: „*Das Gefühl der Sicherheit im öffentlichen Nahverkehr ist für Fahrgäste in Bussen und Bahnen von größter Bedeutung*“.

Wir wenden uns in dieser Situation an Sie als hessischen Verkehrsminister, um Sie und Ihre Amtskollegen zur Besonnenheit aufzurufen. Gefühle sind Gefühle! Auf Gefühle sollten politische Entscheidungen nicht aufsetzen. Gerade in Zeiten terroristischer Gefahren ist von der Politik nicht Symbolhandlung gefragt sondern nüchterne Analyse und daraus folgend besonnene Entscheidungen. Das scheint uns bei der Entscheidung über eine gesetzliche Verpflichtung zur Einführung einer flächendeckenden Videoüberwachung in Bussen und Bahnen nicht der Fall zu sein.

¹ http://www.saarbruecker-zeitung.de/aktuell/berliner_buero/art182516,6115833

² <http://www.noz.de/deutschland-welt/niedersachsen/artikel/696578/niedersachsen-will-video-uberwachung-in-bussen#collapse-survey-169>

Das Bundesdatenschutzgesetz nennt in § 6b drei Erlaubnistatbestände, die Videoüberwachung im Einzelfall möglich machen. Das Gesetz verlangt aber in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung mit den „*schutzwürdige(n) Interessen der Betroffenen*“, in dem Fall der Fahrgäste von Bussen und Bahnen. Eine solche Interessenabwägung erfordert den Blick auf den Einzelfall. Dies mit einer generellen Erlaubnisnorm oder gar mit einer gesetzlichen Verpflichtung auszuhebeln wäre in Bezug auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein nicht hinnehmbarer Systembruch.

Dass Videoüberwachung in der Prävention bzw. der Aufklärung von Straftaten nur einen sehr begrenzten Nutzen hat, wurde in wissenschaftlichen Studien belegt. Auf zwei möchten wir hinweisen.

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages kommt in einer Stellungnahme vom 11.01.2008³ mit dem Titel „*Einzelfragen zur Videoüberwachung in Deutschland und dem Vereinigten Königreich*“ u. a. zu folgenden Feststellungen:

- „Überwachungskameras können jedoch nicht als erfolgversprechende Instrumente zur Bekämpfung jeglicher Arten von Straftaten gesehen werden.“ (S. 5)
- „Zur Messung der präventiven Wirkung von Videoüberwachungsmaßnahmen ist festzustellen, dass die verschiedenen Studien zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen und die Palette der Stellungnahmen von einer Einschätzung als erfolgreiches Instrument der Kriminalitätsbekämpfung bis hin zu einer weitgehenden Verneinung ihrer Effektivität reicht. Studien, die aus britischen Städten und Gemeinden vorliegen, liefern keine eindeutigen Erkenntnisse zur Frage der Effektivität...“ (S. 5 – 6)
- „Bei der Bewertung der Effektivität von Videoüberwachungsmaßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung ergeben sich ähnliche Schwierigkeiten...“ (S. 6)

Auch eine Studie zur 24-Stunden-Videoaufzeichnung bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG)⁴ aus dem Jahr 2006 zeigte weder eine sinkende Kriminalitätsrate noch deutliche Verbesserungen bei der Strafverfolgung.

Die Umsetzung einer etwaigen flächendeckenden Videoüberwachung in Bussen und Bahnen unterliegt im Laufe ihrer Einführung der Datenschutzfolgeabschätzung gemäß Art 35 EU-Datenschutz-GVO, die im Sommer 2018 in Kraft treten wird. Wir fordern daher Sie und Ihre Amtskollegen auf, eine fachlich fundierte gutachterliche Stellungnahme vorzulegen und zu veröffentlichen, die den Anforderungen einer Datenschutzfolgenabschätzung im Sinne des neuen europäischen Rechtes genügt, wenigstens jedoch den Anforderungen einer Vorabkontrolle nach BDSG.

³ <https://www.bundestag.de/blob/414584/18d9eba419b9ee1001e37ad3dfca0f18/wd-3-003-08-pd-data.pdf>

⁴ http://www.humanistische-union.de/typo3/ext/naw_securedl/secure.php?u=0&file=uploads/media/04_Evaluationsbericht.pdf&t=1460479462&hash=1ea8b377c3c8c71a65dcc465fa7fe338

Sollten Sie eine solche Stellungnahme nicht vorlegen können, haben wir die Sorge, dass Sie die Konsequenzen Ihrer Entscheidung nicht absehen, oder gar offenen Auges das Risiko eingehen wollen, schon bald gegen EU-Recht zu verstoßen.

Mit freundlichen Grüßen

dieDatenschützer Rhein Main

<http://ddrm.de/>

gez. Uli Breuer

gez. Roland Schäfer

gez. Walter Schmidt

dieDatenschützer Rhein Main (<http://ddrm.de/>) sind eine Gruppe des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (<http://vorratsdatenspeicherung.de/>), Partner der Aktion: Stoppt die e-Card! (<http://www.stoppt-die-e-card.de/>), Partner des Bündnis „Demokratie statt Überwachung“ (<https://www.demokratie-statt-ueberwachung.de/>) und Partner des Frankfurter Bündnis gegen TTIP, CETA und TISA (<https://ttipstoppenffm.wordpress.com/>). Hervorgegangen ist die Gruppe aus der Volkszählungsbewegung „11gegenZensus11“. Die aktuellen Arbeitsschwerpunkte sind ein Unabhängiges Frankfurter Datenschutzbüro, die Videoüberwachung des öffentlichen Raums und von politischer Aktivitäten (Demonstrationen und Kundgebungen), die Elektronische Gesundheitskarte, die Vorratsdatenspeicherung sowie weitere Datenschutzthemen.

Kontakt per E-Mail: : kontakt@ddrm.de

Spendenkonto: **dieDatenschützer Rhein Main** IBAN: DE 76 5009 0900 5148 1976 00 BIC: GENODEF1P06